

Politikbrief

eco – Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V.

WLAN und Störerhaftung

Ausgabe 3.2014 | 4. Quartal



Foto: © Sean Pavone 2013

EDITORIAL

Freies WLAN: in Deutschland bleibt großes Potenzial bislang ungenutzt

Kennen Sie das – Sie sitzen an irgendeinem Flughafen in Deutschland, warten auf Ihren Flieger und würden die Zeit gerne nutzen um via WLAN im Internet zu surfen, E-Mails zu bearbeiten oder einen Film zu streamen, finden aber kein frei zugängliches WLAN-Netz? Dann geht es Ihnen – und vielen anderen Reisenden in Deutschland – wie Neelie Kroes, ehemaliger EU-Kommissarin für Digitales, die sich Anfang des Jahres nach vergeblicher WLAN-Suche am Düsseldorfer Flughafen öffentlich über die deutsche WLAN-Wüste ärgerte. In der Tat: Während offene und kostenfreie WLAN-Netze in vielen anderen Ländern an nahezu allen öffentlichen Orten bereits selbstverständlich sind, herrscht in Deutschland nach wie vor vielerorts Funkstille. Und das, obwohl jeder Bundesbürger im Schnitt drei WLAN-fähige Geräte sein Eigen nennt!

Der Grund, warum es in Deutschland kaum frei zugängliche öffentliche WLAN-Hotspots gibt, liegt in der unsicheren Rechtslage. So kommt es immer wieder vor, dass Betreiber von öffentlichen WLANs, z. B. Hotels und Gaststätten, aufgrund der in Deutschland einmaligen Rechtsprechung zur Störerhaftung für die Rechtsverletzungen ihrer Kunden

auf Schadensersatz und/oder Unterlassung in Anspruch genommen und abgemahnt werden. Das Ergebnis: viele Gastronomen und Hoteliers bieten freies WLAN gar nicht erst an.

Diese Rechtsunsicherheit hemmt die Entfaltung des großen Potenzials, das frei zugängliche WLAN-Netze für die mobile Kommunikation in Deutschland entfalten könnten. WLAN ist aus unserem heutigen Leben kaum mehr wegzudenken, es ist in den 15 Jahren seines Bestehens eine der technologischen Erfolgsgeschichten schlechthin. Weltweit wurden gegen Ende 2013 mit rund 7,5 Milliarden Einheiten erstmals mehr WLAN-fähige Geräte als Menschen gezählt – und der Trend ist ungebrochen, alleine im Jahr 2014 werden mehr als 1,9 Milliarden neuer Einheiten in den Markt gebracht, bis Ende 2017 wird die Marke von 20 Milliarden Geräten weltweit überschritten sein. In Deutschland zählen wir schon jetzt rund drei WLAN-fähige Geräte pro Kopf. Dennoch sind von den rund eine Million öffentlich zugänglicher WLAN-Hotspots hierzulande lediglich 15.000 tatsächlich offene und frei zugängliche Hotspots, die Nutzer ohne Registrierung oder Identifikation für den Netzzugang verwenden können. Zu diesem Ergebnis kommt eine von

eco – Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. durchgeführte Erhebung zum Status Quo und den technischen Möglichkeiten öffentlicher WLANs in Deutschland.

Eine Verbesserung der Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber kann ein wichtiges Signal für den verstärkten Einsatz von Funktechnologien wie WLAN als Zugang zum Internet darstellen. Solche Technologien bieten ein enormes Potenzial für die weitere Entwicklung innovativer Kommunikations- und Informationsdienste und Anwendungen. Unter gesellschaftlichen Gesichtspunkten kann der Einsatz von WLAN-Technologien neben anderen innovativen und mobilen Internetzugangstechnologien, wie etwa hybride Modelle und Kombinationen unterschiedlicher Zugangstechnologien (WLAN, UMTS/LTE, Festnetz), auch einen Beitrag zur flächendeckenden Versorgung mit breitbandigen Internetzugängen abseits von Ballungszentren leisten. eco begrüßt daher die Ankündigung der Bundesregierung, für WLAN-Betreiber größere Rechtssicherheit schaffen zu wollen. Eine Verbesserung der Rechtslage wäre ein wichtiges Signal für den verstärkten Einsatz von Funktechnologien wie WLAN als Zugang zum Internet. Die im Koalitionsvertrag vor-

geschlagene Gleichstellung von WLAN-Betreibern mit Zugangsanbietern darf aber nicht an die Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass das sorgsam austarierte Haftungsgefüge des Telemediengesetzes aus dem Gleichgewicht gebracht wird.

Lesen Sie in dieser Politikbrief-Ausgabe, warum Rechtssicherheit im Bereich der WLAN-Störerhaftung ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Deutschland ist und wie wir im internationalen Vergleich bei der Verfügbarkeit und Nutzung frei zugänglicher WLAN-Hotspots dastehen. Außerdem erklärt Staatssekretär Matthias Machnig im Interview, welche Pläne die Bundesregierung zur Förderung freier Funknetze hat. Neben einem Überblick zum aktuellen Stand der Rechtsprechung und der Gesetzgebung zum Thema WLAN Störerhaftung geben wir Ihnen auch ein paar wertvolle Tipps, wie Sie ihr eigenes WLAN-Netz sicher machen.

Oliver Süme,
Vorstand für
Politik und Recht,
eco – Verband der
deutschen Internet-
wirtschaft e.V.



Foto: Heming Granitz

WLAN Recht und Gesetz: aktueller Überblick

In seiner Entscheidung „Sommer unseres Lebens“ vom 12. Mai 2010, AZ: 1 ZR 121/08, hat der BGH klargestellt, dass ein un- oder ein schlecht gesichertes WLAN bei dessen Betreiber zur Störerhaftung führt. Betreiber können demnach auf Unterlassung, nicht jedoch auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Bei klassischen Internetzugangsanbietern ist es in der Rechtsprechung im Ergebnis unumstritten, dass für sie das auf den Regelungen der E-Commerce Richtlinie (2000/31/EG) basierende sogenannte Haftungsprivileg für Informationsvermittler gilt. Daher müssen klassische Internetzugangsanbieter auch nicht befürchten, für einzelne Rechtsverletzungen durch ihre Kunden verantwortlich gemacht und abgemahnt zu werden, etwa wenn ein Musikstück illegal heruntergeladen wird.

Die Rechtsunsicherheit der WLAN-Betreiber betrifft im Wesentlichen drei Fragestellungen, die der Gesetzgeber klären muss:

1. Gelten die Haftungsprivilegien des § 8 TMG auch für WLAN-Betreiber und macht es dabei einen Unterschied, ob diese privat oder gewerblich betrieben werden?
2. Umfasst die Haftungsprivilegierung auch Unterlassungssprüche?
3. Kann der Betreiber durch bestimmte Aufklärungs- und Sicherungsmaßnahmen die Haftung als Störer abwenden und wie müssen diese ausgestaltet sein?

Bundesregierung hat Gesetzesentwurf angekündigt

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt und in der Digitalen Agenda nochmals betont, die Potenziale von lokalen Funknetzen (WLAN) als Zugang zum Internet im öffentlichen Raum ausschöpfen zu wollen. Ziel der Bundesregierung ist es, die Verbreitung und Verfügbarkeit von mobilem Internet über WLAN zu verbessern. Dazu sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Nutzung dieser offenen Netze und deren Anbieter geschaffen werden. Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber sei, so die Bundesregierung, dringend geboten. Hierzu wird eine Klarstellung der Haftungsregelungen im Telemediendienstgesetz (TMG) analog zu Internetzugangsporn (Access-Provider) in Erwägung gezogen. Die Bundesregierung

hat angekündigt in Kürze einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen.

Am 5. November 2014 haben die Bundestagsfraktionen der Linken und der Grünen einen eigenen Gesetzesentwurf vorgelegt. Die Opposition plädiert dafür, die Haftungsfreistellungen in Paragraph 8 TMG für gängige Internetprovider klarzustellen und zu ergänzen. So soll der „Ausschluss der Verantwortlichkeit“ künftig ausdrücklich auch für kommerzielle und nicht-gewerbliche Betreiber öffentlicher Funknetzwerke gelten. Dabei sollen auch „Ansprüche auf Unterlassung“ eingeschlossen werden.

„Unser Ziel ist Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber“

Interview mit Matthias Machnig, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Die Bundesregierung misst der flächendeckenden Versorgung mit Breitband-Internet einen hohen Stellenwert bei. Inwieweit kann der Einsatz von Funktechnologien, beispielsweise durch den Einsatz hybrider Modelle und die Kombination der verschiedenen Zugangstechnologien (z.B. WLAN, LTE/UMTS, Festnetz) hierzu einen Beitrag leisten?

Die Bundesregierung setzt auf einen intelligenten Technologiemix zur Erreichung einer flächendeckenden Versorgung mit Breitband-Internet. Dazu leisten Funklösungen in ihren verschiedenen Formen einen substantziellen Beitrag. Aufgabe der Politik ist es, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, beispielsweise hinreichendes Frequenzspektrum bereitzustellen. Im Rahmen der Diskussion um die sog. Digitale Dividende II wird zusätzliches Frequenzspektrum im 700-MHz-Bereich für mobile Breitbandversorgung umgewidmet.

Funklösungen sollten im Übrigen nicht nur als Substitut für den stationären Breitbandausbau gesehen werden, denn sie ermöglichen gänzlich neue Dienste in Zusammenhang mit dem mobilen Internet. Funknetze haben erhebliche, nicht ausgeschöpfte Potenziale (z. B. 5G) und tragen durch die zunehmende Glasfaseranbindung von Funksendestationen zu einer rascheren Verlegung von Glasfasernetzen auch in der Fläche bei.

In der Bevölkerung besteht ein stetig zunehmendes Bedürfnis für die Verfügbarkeit mobiler breitbandiger Internetzugänge, beispielsweise durch die Verfügbarkeit von WLAN-Netzwerken im öffentlichen Raum. Dennoch sind freie WLAN-Netzwerke – in Asien und

weiten Teilen Europas eine Selbstverständlichkeit – in Deutschland nach wie vor Mangelware. Woran liegt das und was planen Sie zur Verbesserung dieser Situation?

Potenzielle Anbieter von WLAN sind sich auf der Basis des geltenden Rechts unsicher, welche Maßnahmen sie ergreifen müssen, um nicht als Störer in Anspruch genommen und damit abgemahnt werden zu können bzw. ob sie bei Rechtsverletzungen Dritter über ihr WLAN als Accessprovider haftungsprivilegiert sind. Deshalb haben wir uns im Koalitionsvertrag darauf verständigt, für die Anbieter von öffentlich zugänglichen WLAN-Netzen Rechtssicherheit zu schaffen. Nur so können wir eine stärkere Verbreitung schneller mobiler Internetzugänge in den Städten erreichen. Hierzu bereiten wir zur Zeit eine Änderung im Telemediengesetz vor.

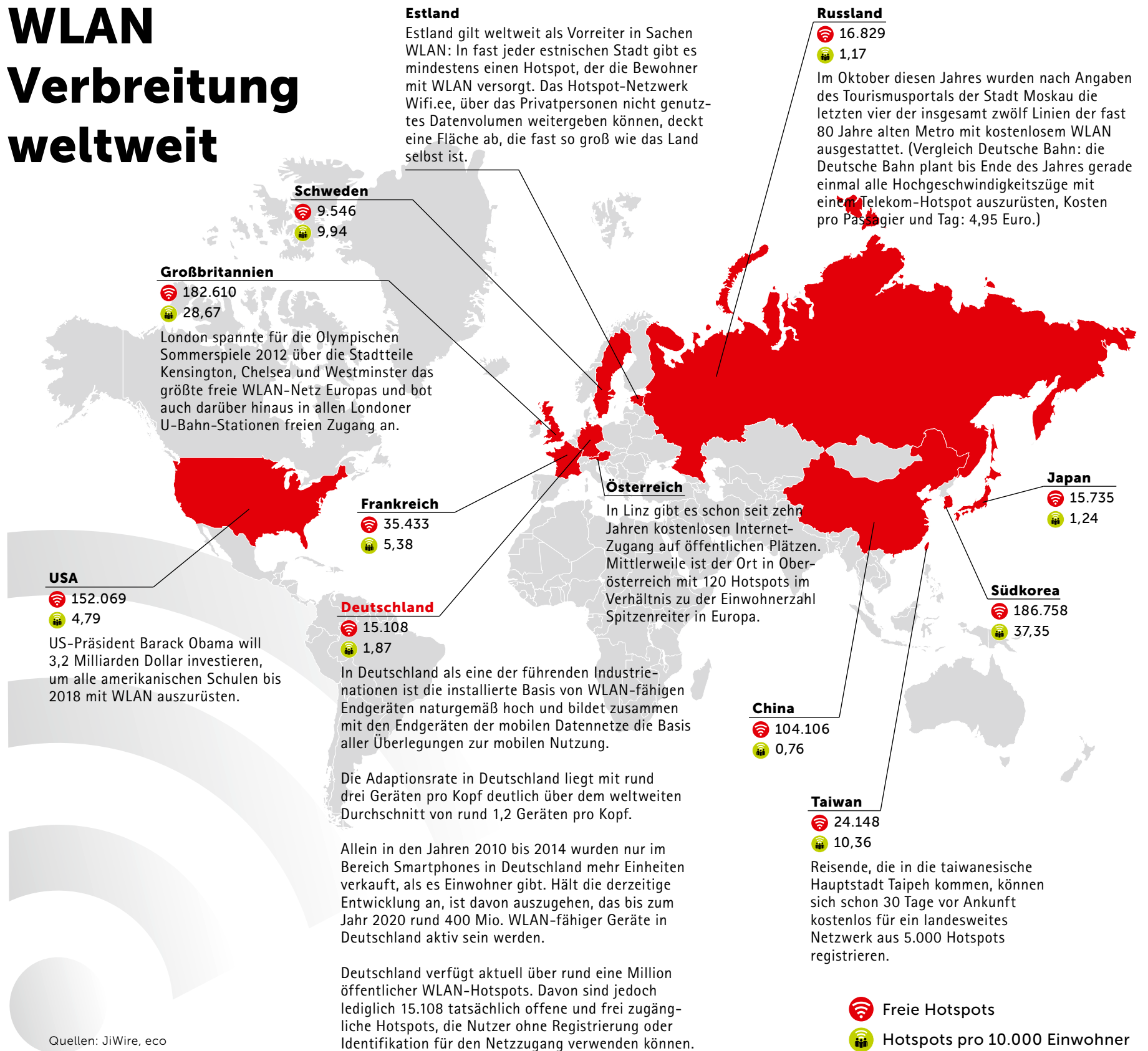
Wie können die Voraussetzungen für die Verbreitung und Verfügbarkeit lokaler WLAN-Funknetze verbessert werden? Welche Änderungen am Rechtsrahmen wären hierzu nach Ansicht der Bundesregierung erforderlich?

Wie gesagt: Unser Ziel ist Rechtssicherheit für die interessierten WLAN-Betreiber in unserem Land. Eine gesetzliche Regelung sollte aber immer so ausgestaltet sein, dass sie die Interessen aller Betroffenen ausgewogen berücksichtigt - vom Schutz des geistigen Eigentums bis hin zu den berechtigten Erwartungen der Netzcommunity. Wenn uns das gelingt, werden explosionsartig innovative Geschäftsmodelle entstehen und Deutschland wird im internationalen Standortvergleich aufschließen.



Matthias Machnig verantwortet im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Abteilungen für Industriepolitik, Außenwirtschaftspolitik, Innovations-, IT und Kommunikationspolitik und Mittelstandspolitik.

WLAN Verbreitung weltweit



Quellen: JiWire, eco

Fünf Tipps zum „sicheren WLAN“ für Privatanwender

- 1 MAC-Adressen-Filter (Media Access Control) aktivieren:**
 Damit lassen Sie nur Rechner in Ihrem Netzwerk zu, die Sie über die Administration-Oberfläche Ihres Routers per Hand aktiviert haben und verhindern anderen Endgeräten den unkontrollierten Zugriff.
- 2 Router-Passwort ändern:**
 Passwörter, die vom Hersteller vergeben werden, sollten unbedingt geändert werden. Die besten Passwörter haben mindestens acht Zeichen und sind Kombinationen aus Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen wie z. B. T2i0E!r6E.
- 3 Remote Access:**
 Deaktivieren Sie die Möglichkeit der Fernkonfiguration bzw. schränken Sie diese Funktion restriktiv ein!
- 4 Logfiles aktivieren:**
 Aktivieren Sie die Speicherung der Statusinformationen (Logs) und schauen Sie darin regelmäßig nach auffälligen Aktivitäten und Zugriffsversuchen. Beispiel: Waren Sie wirklich am Freitag, den 13. Mai um 04:13 Uhr online?
- 5 Regelmäßige Updates:**
 Starten Sie regelmäßig die "Update-Funktion" Ihres Routers und überprüfen Sie, ob es eine neue Software für Ihr WLAN-Gerät gibt. Viele Geräte bieten hier eine „zeitgesteuerte, automatische Update-Kontrolle“ an. Wir empfehlen Ihnen diese zu aktivieren!

WLAN: Rechtlicher Hintergrund und Begriffe

Störerhaftung

Mit der im deutschen Rechtssystem angelegten Störerhaftung wird in diesem Kontext die zivilrechtliche Haftung für eine Rechtsverletzung bezeichnet, bei der der Haftende selbst weder Täter oder Teilnehmer (z.B. Anstifter) der Rechtsverletzung gewesen ist. Nach der Rechtsprechung des BGH setzt die Haftung als Störer immer einen Verursachungsbeitrag voraus. Bezogen auf WLAN-Netzwerke bedeutet dies, dass Betreiber von öffentlichen WLANs, z.B. Hotels und Gaststätten, für die Rechtsverletzungen ihrer Kunden in Anspruch genommen werden können, weil sie den Internetzugang vermittelt haben. Ein ausreichender Verursachungsbeitrag zu einer Rechtsverletzung liegt vor, wenn der WLAN-Betreiber zumutbare Prüfpflichten verletzt.

Ungeklärt ist aber, wie diese Prüfungspflichten nun genau aussehen sollen und was im Einzelfall für den Betreiber zumutbar sein soll. Reicht eine Aufklärung der Nutzer aus oder müssen andere Vorkehrungen wie eine Registrierung vorgenommen oder sogar alle Daten der Nutzer gespeichert werden? Diese Tatsache führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit bei bestimmten Betreibern, da eben noch nicht abschließend geklärt ist, was ein Betreiber zu Vermeidung der Störerhaftung an Vorkehrungen treffen muss. Obwohl die Inanspruchnahme des Betreibers zumeist rechtlich nicht begründet ist, reichte bislang häufig die Sorge vor einer rechtlichen Auseinandersetzung und den befürchteten Kosten, um den verstärkten Einsatz von öffentlichen WLANs zumindest zu hemmen.

Haftungsprivileg

Gemäß § 8 TMG sind Internetzugangsanbieter „haftungsprivilegiert“. Das heißt, Zugangsanbieter bzw. Accessprovider sind für Rechtsverletzungen ihrer Nutzer nicht verantwortlich. Das gilt derzeit uneingeschränkt für die strafrechtliche Haftung, also auch für die zivile Haftung auf Schadensersatz.

Nach der derzeitigen Rechtsprechung des BGH umfasst das Haftungsprivileg jedoch nicht die Inanspruchnahme auf Unterlassung. Unklar ist derzeit, ob diese Auffassung den Vorgaben der e-Commerce-Richtlinie widerspricht. Das Landgericht München hat diese Frage kürzlich dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt, eine schnelle Entscheidung ist jedoch nicht zu erwarten.

„Die Störerhaftung benachteiligt deutsche Hotellerie und ihre Gäste“

Interview mit Markus Luthé, Hauptgeschäftsführer des Hotelverbandes Deutschland (IHA)



Foto: Georg J. Iopata/axentis.de

Welche Bedeutung hat das Thema WLAN für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Deutschland?

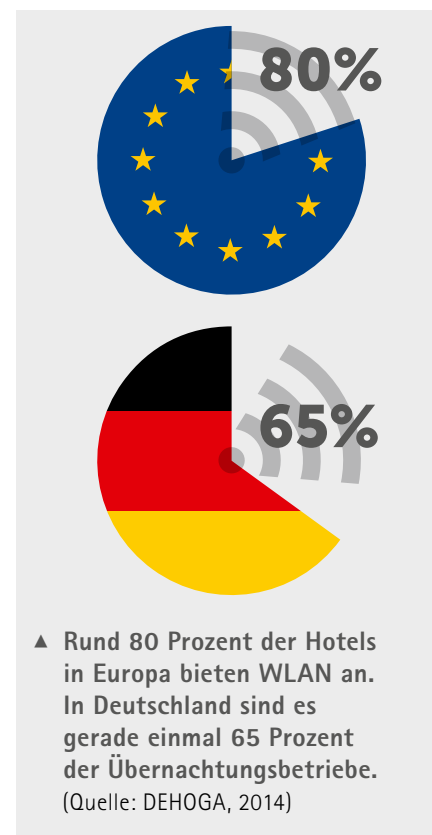
Kostenloses WLAN ist mittlerweile eine der meistgewünschten Leistungen in Hotels. Allerdings bildet Deutschland nicht zuletzt aufgrund der schwierigen Rechtslage diesbezüglich das Schlusslicht Europas. Wie wichtig die Branche dieses Thema nimmt, sehen Sie schon an unserem jüngsten Kriterienkatalog für die Hotelsterne: So muss schon ein 2-Sterne-Hotel von 2015 an Internet im öffentlichen Bereich anbieten, ein 3-Sterne-Haus Internet auf dem Zimmer.

Wie beurteilen Sie die wirtschaftlichen Folgen der aktuellen Rechtslage zu WLAN in Deutschland für Hotels und Gaststätten?

Leider bestehen hierzulande – im internationalen Vergleich – erhebliche Haftungsrisiken für illegale Downloads von Gästen über das Hotel-WLAN. Die sogenannte ‚Störerhaftung‘, also dass ein Hotel für illegale Downloads seiner Gäste haftbar gemacht werden kann, ist eine kostentreibende und innovationsfeindliche Besonderheit des deutschen Rechts. Zum Nachteil unserer Betriebe und zum Nachteil unserer Gäste. Die negative Folge: Unserer Kenntnis nach sprechen wir in Europa von WLAN-Zahlen in der Hotellerie von im Schnitt rund 80 Prozent, in Deutschland dagegen von nur rund 65 Prozent.

Welche Anforderungen stellen Sie an die von der Bundesregierung geplante Neuregelung der WLAN-Störerhaftung?

Die Haftungsregelungen für Betreiber kleiner, öffentlicher WLAN-Netze müssen gelockert werden. Darauf setzen wir. Die Voraussetzungen, unter denen ein Unternehmer von der Mithaftung freigestellt wird, müssen sich aber auch für die kleinen und mittleren Unternehmen im Gastgewerbe erfüllen lassen.



Über eco

eco ist seit 1995 der Verband der Internetwirtschaft in Deutschland und vertritt deren Interessen gegenüber der Politik und in internationalen Gremien.

eco (www.eco.de) ist mit mehr als 800 Mitgliedsunternehmen der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet der eco Verband maßgeblich die Entwicklung des Internet in Deutschland, fördert neue

Technologien, Infrastrukturen und Märkte, formt Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. In den eco Kompetenzgruppen sind alle wichtigen Experten und Entscheidungsträger der Internetwirtschaft vertreten und treiben aktuelle und zukünftige Internetthemen voran.

Impressum

Herausgeber:

eco –
Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V.
Harald A. Summa
Lichtstraße 43h
50825 Köln

Verantwortlich:

Harald A. Summa
Tel.: 030 / 20 21 567 0
Fax: 030 / 20 21 567 11
E-Mail: berlin@eco.de
www.eco.de

Redaktion:

Sidonie Krug

Gestaltung:

Hansen Kommunikation Collier GmbH,
Köln

Druck:

VD Vereinte Druckwerke GmbH,
Druckhaus Gummersbach

An-/Abmeldung:

Sie möchten den eco Politikbrief künftig regelmäßig per Post erhalten oder ihn abbestellen? Sie möchten uns Ihre Meinung zu einem Beitrag mitteilen? Schreiben Sie uns unter berlin@eco.de.